



Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht im  
**ETL ADVISION-Verbund**

Dr. Jens-Peter Damas

**Gastbeitrag** Dr. Jens-Peter Damas

## Rechtliche **Brennpunkte** der Heimversorgung

Der Heimversorgungsvertrag, den der Apotheker mit dem Heimträger nach § 12a Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG) schließt, ist seiner Rechtsnatur nach ein der behördlichen Genehmigung unterliegender, privatrechtlicher, zugunsten der Heimbewohner wirkender Rahmenvertrag.

Dieser legalisiert öffentlich-rechtlich eine zentrale Versorgung der Heimbewohner durch die im Vertrag bestimmte Apotheke. Die gesetzliche Regelung in § 12a ApoG verfolgt eine doppelte Zielrichtung. Einerseits will der Gesetzgeber den Heimen im Sinne des § 1 HeimG einen sach-

kundigen Apotheker zur Seite stellen, der die **Heimapotheke** kostenlos führt. Andererseits soll der Apotheker für den nicht abgegoltenen Aufwand einen (potenziellen) finanziellen Ausgleich erhalten. Dieser gestaltet sich dadurch, dass er die Heimbewohner, im Rahmen eines auf längere Dauer angelegten Vertragsverhältnisses, mit Arzneimitteln beliefert.

Um ein solches Verhältnis gesetzeskonform und klar definiert bestreiten zu können, gilt es ein paar Punkte zu berücksichtigen. Mit folgenden Hinweisen wollen wir Sie hierbei unterstützen.

### • **Bei Kündigung gelten die vereinbarten Fristen**

Eine Vertragspartei, die das Vertragsverhältnis unter Nichtbeachtung einer vereinbarten Kündigungsfrist kündigt, verletzt ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB. Sie begeht somit eine Pflichtverletzung im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB.



Das bedeutet insbesondere, dass das Heim einen Versorgungsvertrag nicht außerordentlich unter Bezugnahme auf § 12a Abs. 1 S. 3 Nr. 4 1. HS. ApoG (keine Ausschließlichkeitsbindung zugunsten einer Apotheke) kündigen darf, BGH Urteil vom 14. Juli 2016 (Az: III ZR 446/15). Eine Mustervertragsklausel, die eine Kündigungsfrist einseitig nur für den Heimträger vorsehen würde, verstieße als unzulässige AGB-Klausel gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

### • **Rezeptübermittlung ist zulässig – keine Korruption**

Besondere Unsicherheiten haben sich seit der Geltung des **Anti-Korruptionsgesetzes** für das Gesundheitswesen mit Blick auf die Frage der Zulässigkeit einer Rezeptübermittlung vom Arzt an die heimversorgende Apotheke ergeben.

Viele Rechtsanwender denken hier zunächst an das allgemeine Kooperationsverbot zwischen Apotheken und Ärzten. Nach § 11 Abs. 1 ApoG dürfen Apotheker mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die unter anderem die Zuweisung von Verschreibungen oder die Verschreibung von Arzneimitteln zum Gegenstand haben. Für die Seite der Ärzte ist das ebenfalls normiert, und zwar in § 32 der Musterberufsordnung.

Der die Heimversorgung regelnde § 12a ApoG ist aber als Ausnahme vom allgemeinen Kooperationsverbot zu verstehen. Denn diese Regelung sieht im Rahmen von behördlich genehmigten Heimversorgungsverträgen vor, dass die Bewohner eines Heimes zentral von einer öffentlichen Apotheke mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten versorgt werden dürfen.

Die Zulässigkeit der Heimversorgung beinhaltet auch die Zulässigkeit des Sammelns und Zuleitens der entsprechenden Verschreibungen durch den Heimträger an die mit der Versorgung der Heimbewohner betrauten Apotheke. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Heimträger die Rezepte durch das Heimpersonal sammeln lässt und an die Apotheke weiterleitet oder ob die Rezepte auf Weisung des Heimträgers direkt vom Arzt an die heimversorgende Apotheke übermittelt werden.